§ 311 FamFG

Mitteilungen zur Strafverfolgung

Außer in den sonst in diesem Gesetz, in § 16 EGGVG (des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) sowie in § 70 Abs. 1 Satz 2 und 3 JGG (des Jugendgerichtsgesetzes) genannten Fällen, darf das Gericht Entscheidungen oder Erkenntnisse aus dem Verfahren, aus denen die Person des Betroffenen erkennbar ist, von Amts wegen nur zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten anderen Gerichten oder Behörden mitteilen, soweit nicht schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. § 308 Abs. 3 und 4 FamFG gilt entsprechend.